

DIE ARBEITSINSPEKTION INFORMIERT

ANERKENNUNG VON AUSLÄNDISCHEN ZEUGNISSEN ZUM FÜHREN VON STAPLER UND KRANEN



Verfahren zur Anerkennung von ausländischen Zeugnissen als Nachweis der Fachkenntnisse zum Führen von Staplern und Kranen können seit Inkrafttreten der Fachkenntnisnachweis-Verordnung, FK-V, BGBl. II Nr. 13/2007 (Art. I) am 1. Februar 2007 nicht mehr wie bisher aufgrund § 113 Abs. 3 ASchG durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz durchgeführt werden.

Eine **Anerkennung** von ausländischen Zeugnissen bzw. einschlägiger Berufspraxis im Ausland erfolgt nunmehr gemäß § 12 FK-V **ausschließlich** in Form einer Zeugnisausstellung **durch ermächtigte Ausbildungseinrichtungen** (§ 11 Abs. 1 Z 2 u. § 14 FK-V), die als öffentlich-rechtliche Körperschaften eingerichtet sind.

Dies sind nach derzeitigem Stand:

- die bei den Wirtschaftskammern eingerichteten **Wirtschaftsförderungsinstitute (WIFIs)** sowie
- die **Arbeiterkammer Oberösterreich**.

HINWEIS

Nach alter Rechtslage ausgestellte Fachkenntniszeugnisse oder Bescheide gemäß § 113 Abs. 3 ASchG behalten ihre Gültigkeit und gelten als Nachweis der Fachkenntnisse im Sinn der FK-V (§ 16 Abs. 1 u. 4 FK-V).

Die Zeugnisausstellung bei Ausbildungsabschlüssen im Ausland bzw. ausländischer Berufspraxis gemäß § 12 FK-V erfolgt in Übereinstimmung mit der EU Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG über berufliche Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise.

arbeitsinspektion.gv.at

IMPRESSUM:

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, ▪ Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien ▪ **Stand:** März 2016

Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.